



Geszentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

A) Problem

Am 1. Januar 2023 tritt das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) in Kraft. Durch die Reform werden die im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) enthaltenen Regelungen zum Vormundschafts- und Betreuungsrecht insgesamt neu strukturiert und zahlreiche weitere Bundesgesetze an die Neustrukturierung angepasst. Daneben wird mit der Reform ein neues Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) geschaffen, das das bisher geltende Betreuungsbehörden-gesetz (BtBG) ersetzt. Durch die Änderungen der Bundesgesetze wird es erforderlich, diejenigen landesrechtlichen Vorschriften, die auf die jeweiligen Bundesgesetze entweder Bezug nehmen oder diese umsetzen, zum Teil redaktionell und zum Teil inhaltlich zu ändern.

B) Lösung

Im Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (AGBtG) wird zur Umsetzung des BtOG festgelegt, dass der Landesgesetzgeber von der Möglichkeit der Beschränkung der erweiterten Unterstützung im gerichtlichen Verfahren auf einzelne Behörden im Rahmen von Modellprojekten Gebrauch macht. Daneben wird die Zuständigkeit der Regierung von Mittelfranken als Anerkennungsbehörde für die Studien-, Aus- oder Fortbildungsgänge sowie Sachkundelehrgänge nach der Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV) festgelegt.

Die bundesgesetzliche Neuregelung zur bedarfsgerechten finanziellen Ausstattung der Betreuungsvereine zur Erledigung der Querschnittsarbeit bedingt die Notwendigkeit einer Anpassung der bisherigen landesgesetzlichen Regelung zur Förderung der Betreuungsvereine im AGBtG. Die Voraussetzungen für die Anerkennung von Betreuungsvereinen werden an die gesetzliche Neuregelung des BtOG angepasst und konkretisiert.

Schließlich werden Änderungen an weiteren landesrechtlichen Regelungen vorgenommen, die durch die Änderungen an den jeweiligen Bundesgesetzen durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts erforderlich geworden sind.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch die Umsetzung des BtOG in Landesrecht werden Kosten für den Freistaat Bayern, die an den Modellprojekten beteiligten Kommunen und die Anbieter von Studien-, Aus- oder Fortbildungsgängen sowie von Sachkundelehrgängen, die eine Anerkennung nach der BtRegV beantragen, entstehen. Die Entscheidung über die Bereitstellung zusätzlicher Stellen und Mittel bleibt der jeweiligen Haushaltsaufstellung vorbehalten.

1. Durch die Durchführung der Modellprojekte werden den betroffenen Kommunen Kosten entstehen. Da ein besonderes Interesse des Freistaates Bayern an der

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Durchführung der Modellprojekte besteht und bei erfolgreicher Durchführung der erweiterten Unterstützung im Staatshaushalt durch weniger angeordnete rechtliche Betreuungen Kosten eingespart werden können, ist eine Beteiligung an der Finanzierung der Modellprojekte im Rahmen einer landesrechtlichen Leistung vorgesehen. Dabei wird von einem Kostenaufwand von bis zu 900 000 € pro Jahr ausgegangen. Ein entsprechender gesetzlicher Ausgleichsanspruch nach dem Konnexitätsprinzip besteht nicht, weil die Nutzung des Instruments der erweiterten Unterstützung in § 11 BtOG verbindlich unmittelbar durch den Bund vorgegeben ist. Für die geplante Evaluierung der Modellprojekte fallen Kosten in noch nicht bezifferbarer Höhe, näherungsweise 5 bis 10 % der Projektkosten, an.

2. Durch die Bestimmung der Regierung von Mittelfranken als Anerkennungsbehörde werden dem Staatshaushalt Personalkosten entstehen, da die eingehenden Anträge durch Personal der dritten Qualifikationsebene bearbeitet und verbeschieden werden müssen. Das Erfordernis, eine Behörde mit der Durchführung der Anerkennungsverfahren zu beauftragen, ergibt sich unmittelbar aus dem BtOG. Die Kosten im Einzelnen sind zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht bezifferbar, da die Anerkennungsstelle ihre Tätigkeit erst ab dem 1. Januar 2023 aufnehmen wird und nicht verlässlich vorherzusagen ist, wie viele Anbieter eine entsprechende Anerkennung beantragen werden. Den Kosten stehen jedoch Einnahmen in Form der Gebühren, die für das Anerkennungsverfahren erhoben werden sollen, gegenüber. Die Höhe der Gebühren wird in einer nachgelagerten Rechtsverordnung festgelegt und soll kostendeckend sein, sodass die für den Staatshaushalt entstehenden Kosten ausgeglichen werden können.

Den Anbietern von Studien-, Aus- oder Fortbildungsgängen sowie von Sachkundelehrgängen, die eine Anerkennung beantragen, werden durch die in der Rechtsverordnung festzulegende Anerkennungsgebühr entsprechende Kosten entstehen.

3. Die durch Rechtsverordnung näher auszugestaltende staatliche Finanzierung der Betreuungsvereine soll nach einem in der Rechtsverordnung noch näher festzulegenden Einwohnerschlüssel hinsichtlich der Vollzeitstellen für die Querschnittsarbeit pro Landkreis bzw. kreisfreier Stadt erfolgen und sowohl Personal- als auch Sachkosten umfassen. Vor dem Hintergrund, dass eine Betreuung nur für Erwachsene in Betracht kommt, soll allerdings nur auf erwachsene Einwohner abgestellt werden. Des Weiteren ist zur Erledigung der anfallenden Verwaltungsarbeiten ein entsprechender Verwaltungskraftanteil zu finanzieren.

Dazu kommen Ausgaben für die Bezuschussung von Sachkosten, deren Höhe sich aus der noch zu erlassenden Rechtsverordnung ergeben wird. Nach überschlägigen Berechnungen wird sich die staatliche Finanzierung schätzungsweise ab 2023 auf bis zu 8,5 Mio. € jährlich sowie im Endausbau auf bis zu 11,0 Mio. € jährlich erhöhen (derzeitiger Haushaltsansatz 3,0 Mio. € jährlich).

Bei der für die Ausreichung der staatlichen Mittel an die Betreuungsvereine zuständigen Regierung von Mittelfranken werden Personalmehrkosten entstehen, da bislang lediglich eine quotierte Verteilung der Mittel durch die Regierung von Mittelfranken erfolgt. Aufgrund des künftigen Anspruchs auf bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung der Betreuungsvereine für die Erledigung der Querschnittsarbeit und des damit einhergehenden Ziels eines bayernweit flächendeckenden Ausbaus der Betreuungsvereine ist davon auszugehen, dass es hier zu einer deutlichen Aufgabensteigerung für die Regierung von Mittelfranken sowohl in quantitativer, aber auch in qualitativer Hinsicht kommt. So wird sich die künftige Bearbeitung der Anträge aufgrund der noch zu erlassenden Rechtsverordnung deutlich komplexer gestalten.

4. Die weiteren Änderungen lösen keine Kostenfolgen aus.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (AGBtG) vom 27. Dezember 1991 (GVBl. S. 496, BayRS 404-1-J), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. S. 539) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 1 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Die Aufgabenzuweisung nach § 11 Abs. 3 und 4 des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) wird im Rahmen von Modellprojekten auf einzelne Betreuungsstellen (Modellbehörden) beschränkt. ²Das Staatsministerium der Justiz (Staatsministerium) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Modellbehörden zu bestimmen und Einzelheiten zur Durchführung der Modellprojekte, zur Berichterstattung und zu einer staatlichen Finanzierungsbeteiligung an dem entstehenden Aufwand festzulegen.“

2. Dem Art. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Für die Anerkennung von Studien- sowie Aus- und Fortbildungsgängen nach § 5 der Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV) und von Sachkundelehrgängen nach § 6 Abs. 1 und § 8 BtRegV ist die Regierung von Mittelfranken zuständig. ²Das Staatsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration die weiteren Einzelheiten des Anerkennungsverfahrens und der Gebührenerhebung durch Rechtsverordnung zu bestimmen.“

3. Art. 4 wird wie folgt gefasst:

„Art. 4

Finanzielle Ausstattung der Betreuungsvereine

(1) ¹Die finanzielle Ausstattung anerkannter Betreuungsvereine nach § 17 Satz 1 BtOG erfolgt durch staatliche Zuschüsse nach einem Einwohnerschlüssel pro Landkreis oder kreisfreier Stadt. ²Zuschussfähig sind die erforderlichen Personal- und Sachkosten für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Betreuungsvereine nach § 15 BtOG. ³Stehen für das jeweilige Haushaltsjahr Haushaltsmittel nicht in der erforderlichen Höhe zur Verfügung, wird der jeweilige Zuschussbetrag für jeden Empfänger anteilig vermindert.

(2) Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wird ermächtigt, Einzelheiten zum Verfahren, zur Verteilung sowie zu Art und Umfang der staatlichen Zuschüsse im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat durch Rechtsverordnung zu regeln.“

§ 2

Weitere Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (AGBtG) vom 27. Dezember 1991 (GVBl. S. 496, BayRS 404-1-J), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Bayerisches Gesetz zur Ausführung betreuungsrechtlicher Vorschriften
(BayAGBtG)“.
2. Art. 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 1908i Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1802 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, §§ 1811, 1812, 1818 bis 1820“ durch die Wörter „§ 1835 Abs. 1 bis 5 sowie § 1844“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „des § 1908i Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1803 Abs. 2 und § 1822 Nrn. 6 und 7 des“ durch die Angabe „der §§ 1848, 1849 Abs. 1“ ersetzt.
3. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Abs. 2 werden die Wörter „staatliche Förderung von Betreuungsvereinen“ durch die Wörter „Gewährung der staatlichen Zuschüsse gemäß Art. 5“ ersetzt.
4. Nach Art. 2 wird folgender Art. 3 eingefügt:

„Art. 3
Förderung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten

(1) ¹Die Regierungen wirken in Zusammenarbeit mit den Betreuungsstellen, den Betreuungsvereinen und den Betreuungsgerichten darauf hin, dass in ihrem Regierungsbezirk ein ausreichendes Angebot an Betreuern zur Verfügung steht, und unterstützen die Betreuungsstellen bei der Aufgabenerfüllung nach § 6 Abs. 1 BtOG. ²Die Verpflichtung der Betreuungsstellen nach § 6 Abs. 2 und 3 BtOG bleibt hiervon unberührt.

(2) Zur Förderung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten sollen auf örtlicher Ebene in Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte und auf überörtlicher Ebene in Zuständigkeit der Regierungen Arbeitsgemeinschaften eingerichtet werden, in denen die mit der Betreuung Volljähriger befassten Organisationen, Behörden und Gerichte sowie Betreuerinnen und Betreuer vertreten sind.“
5. Der bisherige Art. 3 wird Art. 4 und wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „§ 1908f Abs. 1 BGB“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 1 BtOG“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Die folgenden Nrn. 3 bis 5 werden angefügt:
 - „3. er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn von § 52 der Abgabenordnung verfolgt,
 4. er seinen Sitz und seinen überwiegenden Tätigkeitsbereich in Bayern hat,
 5. die örtliche Betreuungsstelle, auf deren Gebiet sich die Tätigkeit des Betreuungsvereins erstreckt, festgestellt hat, dass in dem betreffenden Landkreis oder der betreffenden kreisfreien Stadt ein Bedarf für dessen Tätigkeit besteht.“

b) Die folgenden Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Die Anerkennung seitens der Anerkennungsbehörde erfolgt für das Gebiet eines bestimmten Landkreises oder einer bestimmten kreisfreien Stadt.

(3) ¹Eine bis zum 31. Dezember 2022 erteilte Anerkennung als Betreuungsverein gilt fort. ²Sie ist zu widerrufen, wenn die vollständigen Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht bis spätestens 31. Dezember 2024 nachgewiesen werden.“

6. Der bisherige Art. 4 wird Art. 5.
7. Der bisherige Art. 5 wird Art. 6 und in Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 3 Nr. 2“ ersetzt, nach der Angabe „(VBVG)“ werden die Wörter „in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung“ eingefügt und die Angabe „§ 11 Abs. 2“ wird durch die Angabe „§ 17 Abs. 2“ ersetzt.
8. Der bisherige Art. 6 wird Art. 7 und in der Überschrift wird das Wort „Schlußbestimmungen“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

In Art. 12 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 25. März 2020 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 1903“ durch die Angabe „§ 1825“ ersetzt.

§ 4

Änderung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes

Dem Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Das zugestellte Dokument ist der betreuten Person nach Wahl der Behörde abschriftlich mitzuteilen oder elektronisch zu übermitteln.“

§ 5

Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes

Das Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 9 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 1896 Abs. 4 und § 1905“ durch die Wörter „§ 1815 Abs. 2 Nr. 5 und 6 sowie § 1817 Abs. 2“ ersetzt.

§ 6

Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

In Art. 7 Abs. 2 Satz 2 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl. S. 397, BayRS 2012-1-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 418) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 1896 Abs. 4 und § 1905“ durch die Wörter „§ 1815 Abs. 2 Nr. 5 und 6 sowie § 1817 Abs. 2“ ersetzt.

§ 7

Änderung des Sparkassengesetzes

Art. 2 des Sparkassengesetzes (SpkG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2025-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 59 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
2. Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 8

Änderung des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes

Das Bayerische Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (BayPsychKHG) vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 583, BayRS 2128-2-A/G), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2020 (GVBl. S. 330) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 20 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b wird die Angabe „§ 1901a“ durch die Angabe „§ 1827“ ersetzt.
2. Art. 39 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 9

Änderung des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes

Das Bayerische Hinterlegungsgesetz (BayHintG) vom 23. November 2010 (GVBl. S. 738, BayRS 300-15-1-J), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (GVBl. S. 221) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 24 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Bei Hinterlegungen auf Grund von

 1. § 1844 BGB, auch in Verbindung mit § 1667 Abs. 2 Satz 2, § 1798 Abs. 2 Satz 1 oder § 1813 Abs. 1 BGB, oder
 2. §§ 1814 und 1818 BGB in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung, auch in Verbindung mit § 1667 Abs. 2 Satz 2, § 1908i Abs. 1 Satz 1 oder § 1915 Abs. 1 Satz 1 BGB in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung,

müssen außerdem 20 Jahre seit dem Zeitpunkt abgelaufen sein, zu dem die elterliche Sorge, die Betreuung, die Vormundschaft oder die Pflegschaft beendet worden ist.“
2. Art. 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1 und in Satz 1 werden die Wörter „In den Fällen des Art. 22“ durch die Wörter „In den in Art. 22 genannten Fällen“ ersetzt.
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und die Wörter „der Abs. 1 und 2“ werden durch die Wörter „des Abs. 1 durch Bekanntmachung“ ersetzt.

§ 10

Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes

In Art. 108 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. b des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG) vom 10. Dezember 2007 (GVBl. S. 866, BayRS 312-2-1-J), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 8. Juli 2020 (GVBl. S. 330) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 1901a“ durch die Angabe „§ 1827“ ersetzt.

§ 11

Änderung des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes

In Art. 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes (BayMRVG) vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 222, BayRS 312-3-A), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2020 (GVBl. S. 330) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 1901a“ durch die Angabe „§ 1827“ ersetzt.

§ 12

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 19 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 12 wird das Wort „Tagespflege“ durch das Wort „Kindertagespflege“ ersetzt.
2. In Art. 14 Satz 2 werden das Wort „erheben,“ und die Wörter „und nutzen“ gestrichen.
3. Art. 16 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 3 werden die Wörter „nach § 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII“ gestrichen.
 - b) In Nr. 7 wird die Angabe „nach § 80 Abs. 3 SGB VIII“ gestrichen.
4. Art. 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 4 werden vor dem Wort „ein“ das Wort „jeweils“ und nach dem Wort „Arbeitsagentur“ die Wörter „und des zuständigen Jobcenters“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Schulamts,“ die Wörter „das Mitglied“ durch die Wörter „die Mitglieder“ ersetzt und nach dem Wort „Arbeitsagentur“ werden die Wörter „und dem Leiter oder der Leiterin des zuständigen Jobcenters“ eingefügt.
5. Art. 27 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Die folgenden Nrn. 8 und 9 werden angefügt:
 - „8. ein vom Landesbehindertenrat benanntes Mitglied,
 9. ein vom Landesheimrat benanntes Mitglied.“
6. In Art. 30 Abs. 3 wird die Angabe „§ 80 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 80 Abs. 4“ ersetzt.
7. In Art. 31 Abs. 4 werden die Angabe „§ 71 Abs. 4 Satz 3“ durch die Angabe „§ 71 Abs. 5 Satz 3“ und die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.
8. In Art. 37 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Tagespflegestelle“ durch das Wort „Kindertagespflegestelle“ ersetzt und die Angabe „(§ 23 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII)“ wird gestrichen.
9. In Art. 41 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 38“ durch die Wörter „die §§ 37 und 37a“ ersetzt.
10. Art. 42 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift und in Abs. 1 wird jeweils das Wort „Tagespflege“ durch das Wort „Kindertagespflege“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 1 und 2 SGB VIII soll in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden.“
 - c) In Abs. 3 wird das Wort „Tagespflege“ durch das Wort „Kindertagespflege“ ersetzt.
11. In Art. 45a wird das Wort „Tagespflegeperson“ durch das Wort „Kindertagespflegeperson“ ersetzt.

12. In Art. 46 und Art. 47 wird jeweils die Angabe „§ 45 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 45a“ ersetzt.
13. In Art. 59 Satz 1 wird die Angabe „§ 1802 Abs. 1, §§ 1812, 1819 und 1820“ durch die Wörter „§ 1798 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 1835 Abs. 1 und 1849“ ersetzt.
14. In Art. 60 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „ist die Erlaubnis nach § 54 Abs. 1 SGB VIII zu erteilen“ durch die Wörter „kann die Anerkennung nach § 54 Abs. 1 SGB VIII erteilt werden“ ersetzt.
15. Art. 61 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Elternteils oder Vormunds, der“ durch die Wörter „Elternteils, Vormunds oder der Pflegeperson, der oder die“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „oder Vormund“ durch die Wörter „ , der Vormund oder die Pflegeperson“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „oder Vormund“ durch die Wörter „ , der Vormund oder die Pflegeperson“ ersetzt.
16. In Art. 66d Abs. 1 Satz 2 werden die Angabe „Art. 80 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „Art. 80 Abs. 1 Satz 3“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

§ 13

Änderung des Landesjustizkostengesetzes

In Nr. 2.4 der Anlage zum Landesjustizkostengesetz (LJKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2005 (GVBl. S. 159, BayRS 36-4-J), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 397) geändert worden ist, wird in der Spalte „Gegenstand“ der Punkt nach dem Wort „Selbstauskunft“ durch die Wörter „oder wenn die Einsicht zur Ausübung einer ehrenamtlichen Betreuung (§ 19 Abs. 1, § 21 des Betreuungsorganisationsgesetzes) benötigt wird.“ ersetzt.

§ 14

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 am ...**[einzusetzen: Datum des abweichenden Inkrafttretens, zeitlich vor dem Inkrafttreten nach Satz 1]** in Kraft.

Begründung:**A) Allgemeiner Teil**

Durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882), das zum 1. Januar 2023 in Kraft tritt, werden das Vormundschafts- und das Betreuungsrecht insgesamt neu strukturiert. Neben Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) sieht die Reform insbesondere vor, dass das Betreuungsbehördenorganisationsgesetz (BtBG) vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) durch das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) ersetzt wird, das nunmehr sämtliche öffentlich-rechtlich geprägten Vorschriften zu den Betreuungsbehörden, den Betreuungsvereinen und den ehrenamtlichen und beruflichen Betreuern enthält.

Mit dem vorliegenden Entwurf werden die Regelungen des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (AGBtG) an die neuen bundesrechtlichen Regelungen angepasst und die landesrechtlichen Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Reform geschaffen.

Die bereits seit dem Inkrafttreten des AGBtG am 1. Januar 1992 bestehenden Zuständigkeitsregelungen in Art. 1 Abs. 1 und 2 AGBtG, wonach die Landkreise und kreisfreien Städte für die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger auf örtlicher Ebene zuständig sind und diese Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich erfüllen, werden vom vorliegenden Gesetzesvorhaben nicht berührt. Soweit durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts der Aufgabenkreis der Betreuungsstellen erweitert wird, setzt das Bundesrecht das unveränderte Fortbestehen der bereits vorhandenen behördlichen Strukturen weiterhin voraus. So übernimmt das BtOG die Zuständigkeitsregelungen aus dem BtBG inhaltlich unverändert mit einer nur kleineren rein redaktionellen Änderung (Zusammenfassung der §§ 1 und 2 BtBG in § 1 Abs. 1 und 2 BtOG). Auch die Gesetzesbegründung führt dazu aus, dass die bisherigen Regelungsinhalte des BtBG zum Teil neu strukturiert und an einigen Stellen konkretisiert werden (BT-Drs. 19/24445 S. 343). Zur Vermeidung der Schaffung neuer behördlicher Strukturen soll insoweit aber auf vorhandene Institutionen und Kompetenzen zurückgegriffen werden (BT-Drs. 19/24445 S. 344). Insoweit besteht daher kein eigener Umsetzungsspielraum des Landesgesetzgebers. Die Aufgabenmehrung ist vielmehr unmittelbar auf Bundesrecht zurückzuführen, sodass für etwaige hierdurch entstehende, die kommunalen Haushalte belastende Mehrkosten kein Konnexitätsanspruch besteht (vgl. NRW VerFGH, U. v. 9. Dezember 2014 – VerFGH 11/13; LVerfG LSA, U. v. 25. Februar 2020 – LVG 5/18).

Soweit das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts dem Landesgesetzgeber bei der Einführung des neuen Instruments der erweiterten Unterstützung im gerichtlichen Verfahren die Möglichkeit einräumt, diese Aufgabenzuweisung im Rahmen von Modellprojekten auf einzelne Behörden innerhalb eines Landes zu beschränken, soll in Absprache mit den kommunalen Spitzenverbänden von dieser Möglichkeit auf Landesebene Gebrauch gemacht werden, um das neue Instrument der erweiterten Unterstützung im gerichtlichen Verfahren vor der flächendeckenden Einführung zu erproben. Durch die Festlegung im Gesetzentwurf, dass von der Möglichkeit der Beschränkung Gebrauch gemacht wird, und durch die Benennung der konkreten Modellbehörden in der nachfolgenden Rechtsverordnung wird dies umgesetzt. Ein Konnexitätsanspruch besteht auch insoweit nicht, da zu berücksichtigen ist, dass, wenn der Freistaat Bayern die Wahrnehmung der neuen Aufgaben im Zusammenhang mit dem durch den Bundesgesetzgeber neu vorgesehenen Instrument der erweiterten Unterstützung nicht gemäß § 11 Abs. 5 BtOG auf Modellkommunen beschränken würde, alle Landkreise und kreisfreien Städte die neuen Aufgaben wegen der unmittelbar durch den Bund geschaffenen Vorgabe wahrnehmen müssten. Die Beschränkung der Aufgabe auf Modellbehörden ist damit eine für die Gesamtheit der Kommunen begünstigende Entscheidung. Soweit die Modellbehörden durch die Benennung als solche eine gegenüber den anderen Betreuungsstellen herausgehobene Stellung haben und mit der Durchführung der Modellprojekte ein Begleitaufwand verbunden ist, überschreitet dieser Mehraufwand jedenfalls nicht die Wesentlichkeitsschwelle gegenüber dem Aufwand, den alle Kommunen ohne die Teilnahme an den Modellprojekten ohnehin aufgrund der bundesgesetzlichen Regelung zu tragen hätten.

Allerdings besteht seitens des Freistaates Bayern ein besonderes Interesse an der Durchführung der Modellprojekte. Einerseits stellt die erweiterte Unterstützung ein wesentliches Element der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts dar, deren Ziel neben der Verbesserung der Qualität der rechtlichen Betreuung auch die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der Betroffenen ist. Anliegen aller mit dem Betreuungsrecht befassten Akteure muss es daher sein, zur erfolgreichen Umsetzung der Reform beizutragen. Dazu zählt die bestmögliche Umsetzung des neuen Instruments der erweiterten Unterstützung im gerichtlichen Verfahren vor dessen flächendeckender Einführung, die durch eine modellhafte Erprobung samt Evaluierung gewährleistet ist. Andererseits dient die Durchführung der erweiterten Unterstützung dem Ziel, die angeordneten rechtlichen Betreuungen zu reduzieren, was im Ergebnis zu einer Entlastung des Staatshaushalts führen würde. Aus diesen Gründen und weil für die erfolgreiche Durchführung der Modellprojekte eine Bereitschaft der teilnehmenden Kommunen unerlässlich ist, ist eine finanzielle Beteiligung an den Modellprojekten in Form einer landesrechtlichen Leistung vorgesehen. Aktuell ist eine Teilnahme von bis zu 13 Kommunen geplant. Dabei wird von einem Kostenaufwand von bis zu 900 000 € pro Jahr ausgegangen.

Zudem sollen die Modellprojekte evaluiert werden, um einerseits die bei den Kommunen hierfür anfallenden Kosten konkret festzustellen und andererseits festzustellen, ob der von der Einführung des neuen Instruments erwartete Effekt der Reduzierung der Zahl der Betreuungsverfahren eintritt, der schließlich eine Entlastung des Staatshaushalts zur Folge hätte.

Eine weitere zentrale Neuerung der Reform stellt die Einführung der Registrierung der Berufsbetreuer dar. Das BtOG sieht vor, dass Berufsbetreuer sich zukünftig bei den Betreuungsstellen registrieren lassen müssen. Die Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz, in dem die weiteren Einzelheiten der Registrierung und des Registrierungsverfahrens festgelegt werden, sieht vor, dass die Berufsbetreuer dabei ihre Sachkunde nachweisen müssen. Dieser Nachweis kann insbesondere dadurch erfolgen, dass ein Zeugnis eines anerkannten Studien-, Aus- oder Fortbildungsgangs oder eines Sachkundelehrgangs vorgelegt wird. Für die Anerkennung der Studien-, Aus- oder Fortbildungsgänge und der Sachkundelehrgänge müssen in den Ländern zuständige Behörden bestimmt werden. Die Kosten im Einzelnen sind zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht bezifferbar, da die Anerkennungsstelle ihre Tätigkeit erst ab dem 1. Januar 2023 aufnehmen wird und nicht verlässlich vorherzusagen ist, wie viele Anbieter eine entsprechende Anerkennung beantragen werden. Nach der Prognose der Bundesregierung entsteht für die Länder ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 4 390 € jährlich und einmalig 17 560 € für die Anerkennung von Sachkundelehrgängen sowie betreuungsspezifischen Studiengängen, Aus- und Weiterbildungsangeboten (Begründung zur Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV) S. 3). Diese Berechnung geht von einem Mehraufwand von 20 Stunden pro Anerkennung für einen Mitarbeiter des gehobenen Dienstes bzw. der dritten Qualifikationsebene und von einer geschätzten Anzahl von 15 potenziellen Anbietern für Sachkundelehrgängen zuzüglich geschätzt 5 Hochschulen als Anbieter von betreuungsspezifischen Studien-, Aus- oder Weiterbildungsängen aus (vgl. Begründung zur BtRegV S. 20 f.).

Den Anbietern von Studien-, Aus- oder Fortbildungsgängen sowie von Sachkundelehrgängen, die eine Anerkennung beantragen, werden durch die in der Rechtsverordnung festzulegende Anerkennungsgebühr Kosten entstehen. Es handelt sich dabei um eine einmalige Gebühr für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Anerkennung für einen Zeitraum von 5 Jahren gültig ist und nach Ablauf dieses Zeitraums gegebenenfalls verlängert werden muss. Durch die Schaffung von anerkannten Studien-, Aus- oder Fortbildungsgängen sowie von Sachkundelehrgängen im Sinne der BtRegV wird auf dem Markt jedoch seitens der potenziellen Bewerber als berufliche Betreuer eine Nachfrage nach diesen Lehrgängen entstehen, die nur durch anerkannte Lehrgangsanbieter gedeckt werden kann. Dementsprechend steht den für die Anbieter entstehenden einmaligen Kosten ein erhebliches laufendes Einnahmepotenzial durch die Durchführung der Lehrgänge gegenüber. Gleiches gilt für die Hochschulen als Anbieter von betreuungsspezifischen Studien-, Aus- oder Weiterbildungsängen.

Auch die bundesgesetzliche Neuregelung eines Anspruchs auf bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung der Betreuungsvereine mit öffentlichen Mitteln zur Erledigung der Querschnittsarbeit stellt eine weitere zentrale Neuerung der Reform dar, die landesrechtlich umzusetzen ist.

Durch die Reform ist es zudem erforderlich geworden, einzelne Ausführungsvorschriften im AGBtG inhaltlich an das neue Bundesrecht anzupassen.

Schließlich sieht der Entwurf redaktionelle Änderungen am AGBtG und an weiteren Landesgesetzen vor, die durch die Änderungen des Bundesrechts erforderlich geworden sind.

Um Abstimmungsprozesse zwischen Jugendhilfe und Eingliederungshilfe und insgesamt die Anliegen und Interessen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung noch besser zur Geltung zu bringen, wird durch eine Änderung des Art. 27 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) der Teilnehmerkreis des Landesjugendhilfeausschusses (LJHA) erweitert. Es sollen zwei weitere beratende Mitglieder durch Benennung seitens des Landesbehindertenrates bzw. des Landesheimrates Bayern hinzukommen. Ferner werden notwendige redaktionelle Änderungen im AGSG umgesetzt.

B) Besonderer Teil

Zu § 1 – Änderung des AGBtG

1. Zu Art. 1 AGBtG-E

Durch die Anfügung eines neuen Abs. 4 soll von der Möglichkeit des § 11 Abs. 5 BtOG Gebrauch gemacht werden. Nach § 11 Abs. 3 und 4 BtOG hat die Betreuungsstelle im Rahmen der Erstellung des Sozialberichts bzw. auf Aufforderung durch das Betreuungsgericht auch unabhängig von der Erstellung eines Sozialberichts zu prüfen, ob zur Vermeidung einer Betreuung eine erweiterte Unterstützung nach § 8 Abs. 2 BtOG in Betracht kommt. Diese Pflicht trifft grundsätzlich alle Betreuungsbehörden. § 11 Abs. 5 BtOG sieht jedoch vor, dass die Länder durch Gesetz die Anwendung des neuen Instruments der erweiterten Unterstützung im gerichtlichen Verfahren im Rahmen von Modellprojekten auf einzelne Behörden innerhalb eines Landes beschränken können.

Da in Bayern noch keine Erfahrungen mit dem Instrument der erweiterten Unterstützung bestehen, erscheint die Erprobung an Modellbehörden gegenüber der flächendeckenden Einführung des Instruments an allen bayerischen Betreuungsstellen zum 1. Januar 2023 vorzugswürdig. Auf diese Weise können wertvolle Erfahrungen gesammelt werden, die bei der möglichen anschließenden flächendeckenden Einführung der erweiterten Unterstützung nutzbar gemacht werden können.

In Art. 1 Abs. 4 Satz 1 AGBtG-E wird festgelegt, dass von der Beschränkungsmöglichkeit auf einzelne Behörden grundsätzlich Gebrauch gemacht wird. In Art. 1 Abs. 4 Satz 2 AGBtG-E wird das Staatsministerium der Justiz ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Modellbehörden zu bestimmen und Einzelheiten zur Durchführung der Modellprojekte, zur Berichterstattung und zur Finanzierung der Modellprojekte im Rahmen einer landesrechtlichen Leistung festzulegen. Dabei ist eine Festlegung von Fallpauschalen im Rahmen der Rechtsverordnung möglich. Die Finanzierung der Maßnahme bleibt laufenden und künftigen Haushaltsberatungen vorbehalten (Haushaltsvorbehalt).

Für die Durchführung der Modellprojekte ist zunächst eine Laufzeit von sieben Jahren geplant. Nach der Begründung soll das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts sieben Jahre (BT-Drs. 19/24445 S. 176 f.) bzw. sechs Jahre (Begründung zur BtRegV, S. 21) nach dem Inkrafttreten evaluiert werden (BT-Drs. 19/24445 S. 176 f.). Gegenstand der Evaluierung soll u. a. sein, ob und inwieweit das neue Instrument der erweiterten Unterstützung durch die Betreuungsbehörde die erwünschte Wirkung erzielt, in nennenswertem Umfang die Bestellung eines Betreuers zu vermeiden und sich insgesamt bewährt hat und ggf. modifiziert oder intensiviert werden sollte. Aus diesem Grund ist geplant, die Modellprojekte jedenfalls so lange durchzuführen, bis der Bundesgesetzgeber anhand

der Evaluierungsergebnisse eine Entscheidung über die weitere Umsetzung des Instruments der erweiterten Unterstützung trifft.

Zudem ist geplant, die Modellprojekte durch das Staatsministerium der Justiz wissenschaftlich zu begleiten und zu evaluieren. Diese von der Evaluation des Bundesgesetzes unabhängige Evaluation soll bereits während der Projektphase beginnen und projektbegleitend stattfinden. Sie dient dem Ziel, den Mehrwert des Instruments der erweiterten Unterstützung und dessen praktische Umsetzung auf Landesebene wissenschaftlich zu überprüfen und festzustellen, ob und wie das Ziel der Vermeidung von rechtlichen Betreuungen hierdurch erreicht werden kann. Weiterhin soll die Evaluierung auch dazu dienen, die bei den Betreuungsstellen für die Durchführung des Instruments der erweiterten Unterstützung anfallenden Kosten zu konkretisieren und zu verifizieren sowie potenzielle Einsparungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Im Gegenzug sollen die im Staatshaushalt durch die Vermeidung von rechtlichen Betreuungen eingesparten Kosten ermittelt werden.

2. **Zu Art. 2 AGBtG-E**

Der Entwurf sieht in Art. 2 Abs. 3 AGBtG-E vor, dass die Regierung von Mittelfranken die Aufgaben der nach Landesrecht zuständigen Behörde für die Anerkennung von Studien-, Aus- und Fortbildungsgängen und von Sachkundelehrgängen wahrnimmt. Das BtOG sieht vor, dass Berufsbetreuer sich zukünftig bei den Betreuungsstellen, die insoweit als Stammbehörden fungieren, registrieren lassen müssen. Die Registrierungsvoraussetzungen und das Registrierungsverfahren für Berufsbetreuer müssen gemäß §§ 23, 24 BtOG im Wege einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz geregelt werden.

Die BtRegV sieht dabei vor, dass der Antragsteller den für die Registrierung nach § 23 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 BtOG erforderlichen Nachweis der Sachkunde durch die Vorlage eines Abschlusszeugnisses eines anerkannten Studien-, Aus- oder Fortbildungsgangs, § 5 BtRegV, oder eines Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Sachkundelehrgangs, §§ 6, 8 Abs. 1 BtRegV, erbringen kann. Für die Anerkennung der Studien-, Aus- oder Fortbildungsgänge und der Sachkundelehrgänge müssen in den Ländern zuständige Behörden bestimmt werden. In Bayern soll dies die Regierung von Mittelfranken übernehmen. Der Entwurf sieht zudem eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration zur Bestimmung der weiteren Einzelheiten des Anerkennungsverfahrens und der Gebührenerhebung vor.

3. **Zu Art. 4 AGBtG-E**

Art. 4 Abs. 1 AGBtG-E trägt dem Umstand Rechnung, dass anerkannte Betreuungsvereine gemäß § 17 Satz 1 BtOG künftig einen Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Abs. 1 BtOG obliegenden Aufgaben haben. Durch die bundesgesetzliche Neuregelung ist eine verlässliche öffentliche finanzielle Ausstattung für anerkannte Betreuungsvereine hinsichtlich der nach § 15 Abs. 1 BtOG zu übernehmenden Aufgaben (Querschnittsarbeit) sicherzustellen und die benötigte Planungssicherheit zu gewährleisten. Folglich hat ein Verein, der nach § 14 BtOG auf Grundlage des jeweiligen Landesrechts anerkannt ist, einen Rechtsanspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 15 Abs. 1 BtOG.

Zuschussfähig sind nach Art. 4 Abs. 1 Satz 2 AGBtG-E die Personalkosten sowie die Sachausgaben für die Erledigung der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine nach § 15 Abs. 1 BtOG.

Art. 4 Abs. 2 AGBtG-E bestimmt, dass die näheren Voraussetzungen der finanziellen Ausstattung durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales in Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat zu regeln sind.

Zu § 2 – Weitere Änderung des AGBtG

1. **Überschrift**

Die Überschrift wird neu gefasst. Das Gesetz dient zukünftig der Ausführung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, es bleiben aber auch nach der Änderung Regelungen erhalten, die inhaltlich auf das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige zurückgehen und nur zum Teil inhaltlich oder redaktionell angepasst werden. Die neue Bezeichnung erfasst alle betreuungsrechtlichen Vorschriften, die durch das Gesetz ausgeführt werden. Die Anpassung der Abkürzung dient der Vermeidung von Verwechslungsgefahr mit dem Berliner AGBtG.

2. **Zu Art. 1 BayAGBtG-E**

Die Änderungen in Art. 1 Abs. 3 BayAGBtG-E werden durch die Änderung des BGB durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts erforderlich.

In Art. 1 Abs. 3 Satz 1 BayAGBtG-E sind § 1908i Abs. 1 Satz 1 BGB zu streichen und § 1802 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 BGB durch § 1835 Abs. 1 bis 5 BGB zu ersetzen. § 1835 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 BGB n. F. enthält Anforderungen an die Erstellung eines Vermögensverzeichnisses und dessen Einreichung beim Betreuungsgericht und entspricht der bisherigen Regelung in § 1802 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 BGB. Durch § 1835 Abs. 1 Satz 1 bis 4, Abs. 2 und Abs. 3 BGB wird diese Regelung um weitere Einzelheiten ergänzt, sodass diese in den Verweis einzubeziehen sind.

Die Regelung in § 1811 BGB wurde mit inhaltlichen Änderungen durch § 1848 BGB n. F. ersetzt. Die bislang als Sollvorschrift ausgestaltete Genehmigung der anderen Anlegung nach § 1811 BGB, die bei Unterbleiben der Genehmigung keine Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts vorsah, wird künftig durch ein zwingendes Genehmigungserfordernis in § 1848 BGB n. F. ersetzt. Das Unterbleiben der Genehmigung hat nun die Nichtigkeit der vereinbarten anderen Anlegung zur Folge. Die zulässige Art der Anlegung von Mündelgeld wurde bislang in § 1807 Abs. 1 BGB geregelt. Durch die Reform werden die Anlageformen in § 1807 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 gestrichen, § 1841 Abs. 2 BGB n. F. sieht nun nur noch die verzinsliche Anlage auf einem Anlagekonto vor.

Diese entspricht dem bisherigen § 1807 Abs. 1 Nr. 5 BGB, allerdings ohne die Beschränkung auf inländische öffentliche Sparkassen. Wählt der Betreuer für das Anlagegeld eine andere Art der Anlegung, bedarf es gemäß § 1848 BGB n. F. zur Wirksamkeit der Anlegung der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Nach § 1862 Abs. 4 BGB n. F. kann durch Landesrecht bestimmt werden, dass Vorschriften, welche die Aufsicht des Betreuungsgerichts in vermögensrechtlicher Hinsicht betreffen, gegenüber der Betreuungsbehörde außer Anwendung bleiben. Die entsprechende Ermächtigung, von der bereits in der aktuellen Fassung des AGBtG Gebrauch gemacht wurde, befand sich bislang in § 1908i Abs. 1 Satz 2 BGB. Trotz inhaltlicher Veränderungen in den Bezugsnormen in Hinblick auf die zulässige Art der Anlage ist die landesrechtliche Aufhebung des Genehmigungsbedürfnisses für die Betreuungsstellen beizubehalten. Daher ist § 1811 BGB zu streichen und durch § 1848 BGB n. F. zu ersetzen. Da es sich um Regelungen in Zusammenhang mit der Genehmigung des Betreuungsgerichts handelt, ist die Vorschrift aus systematischen Gründen in Art. 1 Abs. 3 Satz 2 BayAGBtG-E zu verschieben.

§§ 1812 und 1819 BGB sind durch § 1849 Abs. 1 n. F. zu ersetzen und ebenfalls aus systematischen Gründen in Art. 1 Abs. 3 Satz 2 BayAGBtG-E zu verschieben. Die Regelung in § 1812 BGB wurde mit Änderungen durch § 1849 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BGB n. F. ersetzt. § 1849 BGB n. F. übernimmt dabei mit inhaltlichen Änderungen die Regelungen der §§ 1812, 1813 BGB. § 1849 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 1 BGB n. F. nimmt im Vergleich zu § 1812 BGB – abgesehen vom Wegfall des Gegenvormunds/-betreuers – beim Gegenstand der Verfügung eine Einschränkung auf Geldleistungen vor. § 1849 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 BGB n. F. ergänzt das gerichtliche Genehmigungserfordernis um die Verfügung über Rechte, deren Geltendmachung zu einem Anspruch auf Leistung eines Wertpapiers führen. § 1849

Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BGB n. F. entspricht § 1812 Abs. 1 Satz 1, Alt. 3 BGB. Die bisher in § 1819 BGB enthaltene Regelung zum Genehmigungserfordernis bei der Verfügung über hinterlegte Wertpapiere oder Kostbarkeiten wurde teilweise in § 1849 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BGB n. F. überführt, im Übrigen ist die Vorschrift nicht mehr vorhanden.

Der bisherige § 1818 BGB wurde teilweise durch § 1844 BGB n. F. ersetzt. Wie § 1818 Halbsatz 1 Alt. 2 BGB sieht § 1844 BGB n. F. vor, dass das Gericht die Hinterlegung von Wertgegenständen anordnen kann, wenn diese geboten ist. Die Anordnungsmöglichkeit wird dahin ergänzt, dass nicht nur bei einer Hinterlegungsstelle, sondern auch bei einer anderen geeigneten Stelle hinterlegt werden kann, wenn dies zur Sicherung des Vermögens des Betreuten geboten ist. Die Hinterlegung von Wertpapieren auf Anordnung des Gerichts, § 1818 Halbsatz 1 Alt. 1 BGB, entfällt dagegen, da diese Möglichkeit die nach geltender Rechtslage nicht hinterlegungspflichtigen Wertpapiere, nämlich solche, die keine Inhaberpapiere sind, § 1814 BGB, betrifft. Diese Unterscheidung wird künftig nicht mehr getroffen. Soweit daher die Regelung des § 1818 BGB noch vorhanden ist, ist die Norm in Art. 1 Abs. 3 Satz 1 BayAGBtG-E durch § 1844 BGB n. F. zu ersetzen.

§ 1820 BGB ist in dieser Form nach der Reform nicht mehr vorhanden und ist daher in Art. 1 Abs. 3 Satz 1 BayAGBtG-E zu streichen.

In Art. 1 Abs. 3 Satz 2 BayAGBtG-E ist § 1908i Abs. 1 Satz 1 BGB zu streichen. § 1822 Nr. 6 und Nr. 7 BGB werden durch die Reform des BGB aufgehoben und sind daher ebenfalls in Art. 1 Abs. 3 Satz 2 BayAGBtG-E zu streichen. § 1803 Abs. 2 BGB ist zu streichen. Die bisherige Regelung des § 1803 Abs. 2 BGB wurde zwar inhaltlich mit einer kleineren Änderung in § 1837 Abs. 2 Satz 1 BGB n. F. übernommen, ist aber nun nicht mehr als Abweichungsmöglichkeit von Anordnungen des Erblassers oder Dritten mit gerichtlicher Genehmigung ausgestaltet, sondern ermöglicht die Aufhebung einer Anordnung des Erblassers oder des Zuwendenden durch das Betreuungsgericht.

3. **Zu Art. 2 BayAGBtG-E**

Bei der Änderung in Art. 2 Abs. 1 BayAGBtG-E handelt es sich um eine rein redaktionelle Änderung. Die vormals in Art. 2 Abs. 1 Satz 2 AGBtG enthaltene Regelung zur Zusammenarbeit der Regierungen mit den Betreuungsstellen, den Betreuungsvereinen und den Betreuungsgerichten wird nun aus systematischen Gründen mit den vormals in Art. 4 Abs. 2 und 3 AGBtG enthaltenen Regelungen in einem neuen Art. 3 zusammengeführt.

Art. 2 Abs. 2 BayAGBtG-E entspricht der bisherigen geltenden Regelung in Art. 2 Abs. 2 AGBtG. Art. 2 Abs. 2 BayAGBtG-E stellt klar, dass die Regierung von Mittelfranken, die bisher schon für die finanzielle Förderung der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine zuständig war, auch für die Gewährung der staatlichen Zuschüsse gemäß Art. 5 örtlich zuständig ist.

4. **Zu Art. 3 BayAGBtG-E**

In Art. 3 BayAGBtG-E werden die vormals in Art. 2 Abs. 1 Satz 2 AGBtG und Art. 4 Abs. 2 und 3 AGBtG enthaltenen Regelungen zur Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten zusammengefasst. Die vormals in Art. 4 Abs. 2 und 3 AGBtG enthaltenen Regelungen zur Verpflichtung der Betreuungsstellen und zur Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten durch Bildung von Arbeitsgemeinschaften auf örtlicher und überörtlicher Ebene wurden aus systematischen Gründen in den neuen Art. 3 BayAGBtG-E verschoben, der nun alle Regelungen zur Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten enthält. Am Wortlaut wurden kleinere redaktionelle Änderungen ohne inhaltliche Auswirkungen vorgenommen.

Zudem wird die im vormaligen Art. 2 Abs. 1 Satz 2 AGBtG enthaltene Bezugnahme auf § 5 BtBG redaktionell angepasst, da die zuvor in § 5 BtBG geregelten Aufgaben der Betreuungsstellen nunmehr inhaltsgleich in § 6 Abs. 1 BtOG übernommen wurden. Ebenso ist die im vormaligen Art. 4 Abs. 2 AGBtG enthaltene Verweisung auf § 6 BtBG redaktionell anzupassen. Die zuvor in § 6 Abs. 1 BtBG normierten Förderungsverpflichtungen der Betreuungsstellen wurden mit kleineren inhaltlichen Erweiterungen in § 6 Abs. 2 und 3 BtOG übernommen. Der vormalige Verweis auf den

gesamten § 6 BtBG, also auch auf die in § 6 Abs. 2 bis 6 BtBG und nun in § 7 BtOG enthaltenen Regelungen zu Beglaubigungen, war inhaltlich zu weit gefasst. Aus diesem Grund ist die Verweisung nun auf die Förderpflichten des § 6 Abs. 2 und 3 BtOG zu beschränken.

Die im aktuellen Gesetzgebungsvorhaben erhobenen Forderungen der örtlichen Betreuungsstellen und der kommunalen Spitzenverbände, eine weitere zentrale Stelle, sei es eine der Regierungen oder eine andere Stelle in Bayern, als überörtliche Betreuungsstelle zu benennen, wurden nicht aufgegriffen. Die bereits vorhandenen und nun in Art. 3 BayAGBtG-E zusammengeführten Regelungen enthalten bereits einen Aufgabenkatalog, der den Aufgaben der überörtlichen Betreuungsstellen in anderen Ländern weitgehend vergleichbar ist. Vor der Schaffung weiterer, neuer Zuständigkeiten soll zunächst beobachtet werden, wie die den Regierungen bereits obliegenden Aufgaben von diesen in der Praxis künftig wahrgenommen werden. Durch die Zusammenfassung der Regelungen zur Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten in einem eigenen Artikel soll deren Bedeutung hervorgehoben werden.

5. **Zu Art. 4 BayAGBtG-E**

Die Einführung des neuen Art. 4 Abs. 1 ist rein redaktioneller Art und wird aufgrund der Einführung des neuen Art. 4 Abs. 2 BayAGBtG-E notwendig.

Die zuvor in § 1908f Abs. 1 BGB geregelten Anerkennungsvoraussetzungen für Betreuungsvereine sind nun in § 14 Abs. 1 BtOG geregelt. Bei der entsprechenden Änderung in Art. 4 Abs. 1 BayAGBtG-E handelt es sich daher um eine redaktionelle Anpassung.

Die Änderung im neuen Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayAGBtG-E ist rein redaktionell und wird aufgrund der Einführung der neuen Art. 4 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 BayAGBtG-E notwendig.

Gemäß § 14 Abs. 3 BtOG ist die Anerkennung durch Landesrecht näher zu regeln und dieses kann auch weitere Voraussetzungen für die Anerkennung vorsehen. Es werden daher weitere Anerkennungsvoraussetzungen – teilweise klarstellend – in Art. 4 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 BayAGBtG-E eingefügt.

Art. 4 Abs. 1 Nr. 3 BayAGBtG-E stellt klar, dass eine Anerkennung nur erfolgen kann, wenn der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung verfolgt, da eine Bezuschussung von Betreuungsvereinen gemäß Art. 5 BayAGBtG-E nur gemeinnützigen Vereinen zugutekommen soll. Die für die Entscheidung zuständigen Stellen können im Zweifelsfall die Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt suchen.

Art. 4 Abs. 1 Nr. 4 BayAGBtG-E stellt zudem klar, dass ein Betreuungsverein, der in Bayern anerkannt werden will, seinen Sitz und seinen überwiegenden Tätigkeitsbereich in Bayern haben muss. Dies soll dazu beitragen, den Betreuungsbedarf in Bayern zu decken.

Schließlich kann eine Anerkennung nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 5 BayAGBtG-E nur erfolgen, wenn ein Bedarf am Sitz des Betreuungsvereins durch die örtliche Betreuungsstelle für den betreffenden Landkreis bzw. die betreffende kreisfreie Stadt festgestellt wurde. Hierdurch erfolgt eine sachgerechte Bedarfssteuerung mit Blick auf anerkannte Betreuungsvereine. § 14 Abs. 1 BtOG kann die Länder nicht verpflichten, eine unbegrenzte Anzahl von Betreuungsvereinen anzuerkennen, die dann alle einen Finanzierungsanspruch nach § 17 Satz 1 BtOG in Verbindung mit der entsprechenden landesgesetzlichen Regelung haben, auch wenn der Bedarf für neue Vereine nicht mehr gegeben ist.

Durch den neu eingefügten Art. 4 Abs. 2 BayAGBtG-E wird klargestellt, dass die Anerkennung auf das Gebiet eines bestimmten Landkreises bzw. einer bestimmten kreisfreien Stadt auszusprechen ist.

Des Weiteren wird durch Art. 4 Abs. 3 BayAGBtG-E klargestellt, dass eine bis zum 31. Dezember 2022 erteilte Anerkennung als Betreuungsverein fort gilt. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die vollständigen Anerkennungsvoraussetzungen nach Abs. 1 nicht bis spätestens 31. Dezember 2024 nachgewiesen werden.

6. Zu Art. 5 BayAGBtG-E

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung.

7. Zu Art. 6 BayAGBtG-E

Die Änderungen in Art. 6 BayAGBtG-E, vormals Art. 5 AGBtG, sind rein redaktioneller Art. Die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Vormünder- und Betreuungsvergütungsgesetzes (VBVG)“ war bereits seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung (BGBl. I S. 866) vom 22. Juni 2019 zum 27. Juli 2019 redaktionell überholt und wird nun an die bis zum 31. Dezember 2022 geltende Fassung angepasst, auf die sich § 17 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 VBVG bezieht.

8. Zu Art. 7 BayAGBtG-E

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung.

Zu § 3 – Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Redaktionelle Anpassung des BayVwVfG, da § 1903 BGB durch den nahezu inhaltsgleichen § 1825 BGB (n. F.) ersetzt wird.

Zu § 4 – Änderung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG)

Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 VwZVG sind bei Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, Zustellungen an den Betreuer als gesetzlichen Vertreter zu richten, soweit dessen Aufgabenbereich reicht. Mit der vorgesehenen Rechtsänderung soll nunmehr zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts des Betreuten für die Behörde eine gesetzliche Pflicht eingeführt werden, das dem Betreuer zugestellte Dokument dem Betreuten zur Kenntnis zu bringen – ähnlich wie dies in dem mit Wirkung ab 1. Januar 2023 in Kraft tretenden § 6 Abs. 1 Satz 3 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vorgesehen ist (Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2021, BGBl. I S. 882 sowie die der Regelung zugrundeliegende Begründung in BT-Drs. 19/24445, S. 447, mit Beschlussempfehlung in BT-Drs. 19/27287, S. 31 f.). Dabei hat die Behörde die Wahl, ob sie es abschriftlich in Papierform oder elektronisch übermittelt. Die Behörde ist hierbei nicht an die von ihr gewählte Art der Zustellung (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 VwZVG) gebunden. Es handelt sich um eine bloße Ordnungsvorschrift.

Zu § 5 – Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Folgeänderung, die sich aus der Ersetzung der §§ 1896 Abs. 4 und 1905 BGB durch die § 1815 Abs. 2 Nr. 5 und 6 sowie § 1817 Abs. 2 und § 1830 BGB (n. F.) ergibt.

Zu § 6 – Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Folgeänderung, die sich aus der Ersetzung der §§ 1896 Abs. 4 und 1905 BGB durch die § 1815 Abs. 2 Nr. 5 und 6 sowie § 1817 Abs. 2 und § 1830 BGB (n. F.) ergibt.

Zu § 7 – Änderung des Sparkassengesetzes (SpkG)

Nach noch aktueller Rechtslage soll die vorgeschriebene Anlegung von Mündelgeld bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse (nur dann) erfolgen, wenn sie von der zuständigen Landesbehörde zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt worden ist (vgl. § 1807 Abs. 1 Nr. 5 BGB). Die Eignung der bayerischen Sparkassen hierfür hat der Landesgesetzgeber in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 SpkG erklärt.

Künftig genügt es, dass das Kreditinstitut und mithin auch Sparkassen einer für die Anlage von Verfügungsgeld (§ 1839 BGB n. F.) und Anlagegeld (§ 1841 BGB n. F., früheres Mündelgeld) ausreichenden Sicherungseinrichtung angehört (§ 1842 BGB n. F.).

Da alle Sparkassen einer solchen Sicherungseinrichtung angehören, ist für eine separate Eignungserklärung kein Raum mehr. Dementsprechend entfällt die derzeit noch in Art. 2 Abs. 2 Satz 2 enthaltene Befugnis des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, im Einvernehmen mit der zuständigen Justizverwaltungsbehörde einer Sparkasse die Eignung zur Anlegung von „Mündelgeld“ zu entziehen; der Bundesgesetzgeber hat vielmehr bereits abschließend die Eignungsvoraussetzungen – für alle Kreditinstitute – geklärt.

Zu § 8 – Änderung des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (BayPsychKHG)

Redaktionelle Anpassungen des BayPsychKHG. § 1901a BGB wird mit dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts durch den inhaltsgleichen § 1827 BGB (n. F.) ersetzt.

Art. 39 Abs. 2 BayPsychKHG ist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes komplett umgesetzt und damit nicht mehr erforderlich. Er kann daher aufgehoben werden. Inhaltliche Auswirkungen ergeben sich nicht.

Zu § 9 – Änderungen des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes (BayHintG)

1. Zu Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BayHintG-E

Art. 24 BayHintG regelt die Frist, nach der die Herausgabe eines öffentlich hinterlegten Gegenstandes ausgeschlossen ist, wenn bis Fristablauf kein Antrag auf Herausgabe vorliegt. Diese Frist beträgt grundsätzlich 30 Jahre. Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BayHintG sieht zugunsten des Betreuten, des Mündels, des Pflinglings oder des minderjährigen Kindes bei Hinterlegungen auf betreuungs-, vormundschafts- oder pflegschaftsrechtlicher Grundlage bzw. aufgrund einer gerichtlichen Anordnung bei Gefährdung des Kindesvermögens eine besondere Frist vor: Es müssen zusätzlich 20 Jahre seit dem Zeitpunkt abgelaufen sein, zu dem die elterliche Sorge, die Betreuung, die Vormundschaft oder Pflegschaft beendet worden ist. Durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts entfallen die bisherigen gesetzlichen Grundlagen für die Neubegründung solcher Hinterlegungsverhältnisse. Eine öffentliche Hinterlegung bei einer Hinterlegungsstelle ist künftig nur noch – auf gerichtliche Anordnung – für Wertgegenstände nach § 1844 BGB n. F. (im Betreuungsrecht unmittelbar, im Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht sowie im Fall familiengerichtlicher Anordnungen zum Schutz des Kindesvermögens über die Verweisungen in § 1798 Abs. 2 Satz 1, § 1813 i. V. m. § 1798 Abs. 2 Satz 1 bzw. § 1667 BGB n. F.) vorgesehen.

Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BayHintG wird durch Zitat der künftig einschlägigen Vorschriften in Nr. 1 an die neue Rechtslage angepasst. Nach dem bisherigen Recht begründete Hinterlegungsverhältnisse werden durch die Gesetzesänderung allerdings nicht unmittelbar in ihrer Wirksamkeit berührt, da zum Zeitpunkt ihrer Begründung ein Hinterlegungsgrund vorlag. Um sicherzustellen, dass die besondere Frist für diese Hinterlegungsverhältnisse bis zu ihrer Beendigung weiterhin Anwendung findet, wird die besondere Frist in Nr. 2 auf Hinterlegungsverhältnisse erstreckt, die auf §§ 1814 und 1818 BGB in der bis 31. Dezember 2022 geltenden Fassung (auch in Verbindung mit den nach alter Rechtslage auf diese Bestimmungen verweisenden Vorschriften) beruhen. Dabei wird gegenüber den bislang in Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BayHintG ausdrücklich genannten Normen die Verweisungsnorm des § 1908i BGB ergänzt, die nach dem bis 31. Dezember 2022 geltenden Rechtsstand zur Anwendbarkeit der §§ 1814 und 1818 BGB auf Betreuungsverhältnisse führt. Diese Verweisung war unbestritten in Art. 27 Abs. 2 Satz 1 BayHintG hineinzulesen (sodass die besondere Frist auch dem Betreuten zugutekommt, vgl. Wiedemann/Armbruster, Bayerisches Hinterlegungsgesetz, Art. 24, Rn. 17); das aktuelle Gesetzgebungsverfahren wird insoweit für eine redaktionelle Klarstellung genutzt.

2. **Zu Art. 27 BayHintG-E**

Nach der bisherigen Fassung von §§ 1814 und 1818 BGB (ggf. i. V. m. §§ 1667, 1908i und 1915 BGB) war, als Option neben der öffentlichen Hinterlegung, die privatrechtliche Hinterlegung von Wertpapieren bei einem Kreditinstitut, das die besonderen Voraussetzungen nach § 1807 Abs. 2 Nr. 5 BGB erfüllt, vorgesehen. Auf dieser Grundlage erweitert bislang Art. 27 Abs. 1 BayHintG diejenigen Stellen, bei der eine privatrechtliche Wertpapierhinterlegung erfolgen kann, auf die Deutsche Bundesbank. Durch die Vormundschafts- und Betreuungsrechtsreform ergeben sich bei den bundesrechtlichen Grundlagen insoweit folgende maßgebliche Änderungen: Zum einen wird in § 1843 BGB – derjenigen Norm, die eine privatrechtliche Wertpapierhinterlegung künftig vorsieht – nicht mehr auf Kreditinstitute mit bestimmten Maßgaben (wie bislang in § 1807 Abs. 2 Nr. 5 enthalten) abgestellt, sondern schlicht auf „ein Kreditinstitut“. Zum andern wird eine privatrechtliche Hinterlegung von Wertgegenständen in § 1844 BGB bei jeder „geeigneten Stelle“ ermöglicht. Damit entfällt der Bedarf dafür, die Wertpapierhinterlegung bei der Deutschen Bundesbank ausdrücklich zu eröffnen. Denn diese zählt zu den „Kreditinstituten“ im Sinne des § 1843 BGB; die aufsichtsrechtliche Fiktion nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Kreditwesengesetzes ist im hinterlegungsrechtlichen Kontext nicht maßgeblich. Art. 27 Abs. 1 BayHintG soll daher entfallen. In diesem Zuge wird in Abs. 2 (vormals Abs. 3) klarstellend geregelt, dass die Bestimmung weiterer Kreditinstitute durch das Staatsministerium der Justiz für die – nunmehr in Abs. 1 geregelten – verbleibenden Fälle durch Bekanntmachung zu treffen ist.

Die Änderung in Abs. 1 Satz 1 dient lediglich der Klarstellung, dass die bisherige Formulierung „In den Fällen des Art. 22“ lediglich eine sprachlich verkürzte Bezugnahme auf die in dieser Vorschrift aufgeführten, nach Stiftungs- und Fideikommissrecht begründeten, Hinterlegungen darstellte und nicht auf in Art. 22 originär geregelte Hinterlegungsgründe verweisen sollte.

Zu § 10 – Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG)

Redaktionelle Anpassung des BayStVollzG, da der § 1901a BGB durch den inhaltsgleichen § 1827 BGB (n. F.) ersetzt wird. Inhaltliche Auswirkungen ergeben sich nicht.

Zu § 11 – Änderung des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes (BayMRVG)

Redaktionelle Anpassung des BayMRVG, da der § 1901a BGB durch den inhaltsgleichen § 1827 BGB (n. F.) ersetzt wird. Inhaltliche Auswirkungen ergeben sich nicht.

Zu § 12 – Änderungen des AGSG

1. **Zu Art. 12 AGSG-E**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung der §§ 22 ff. SGB VIII im Rahmen des am 10. Juni 2021 in Kraft getretenen Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG).

2. **Zu Art. 14 AGSG-E**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an Art. 4 Nr. 2 der Datenschutz-Grundverordnung.

3. **Zu Art. 16 AGSG-E**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung der §§ 71 und 80 SGB VIII. Wegen der unmittelbaren Geltung des Bundesgesetzes wurde auf die bisherigen expliziten Bezugnahmen in Art. 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 AGSG sowie Art. 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 AGSG verzichtet.

4. **Zu Art. 19 AGSG-E**

Angebote der Jugendsozialarbeit sollen nach der Neufassung des § 13 Abs. 4 SGB VIII zusätzlich zur Bundesagentur für Arbeit auch mit den Jobcentern als Teil der Arbeitsverwaltung abgestimmt werden. Mit der vorgesehenen Rechtsänderung

sollen diese nun wie die Arbeitsagenturen mit einem Bediensteten oder einer Bediensteten als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses fungieren.

5. **Art. 27 AGSG-E**

Die Änderung des Art. 27 verfolgt insgesamt das Ziel, Abstimmungsprozesse zwischen Jugendhilfe und Eingliederungshilfe weiter zu optimieren sowie in Umsetzung des bayerischen Gesamtkonzeptes zur Stärkung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen die Beteiligung junger Menschen auf Landesebene weiter zu stärken. Hierzu wird der Mitgliederkreis des LJHA um jeweils eine Vertreterin bzw. einen Vertreter aus dem Bereich der Eingliederungshilfe, der vom Landesbehindertenrat benannt wird, sowie einen jungen Menschen, der vom Landesheimrat Bayern benannt wird, erweitert. Dadurch sollen insgesamt die Anliegen und Interessen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung noch besser zur Geltung gebracht werden. Der LJHA wird alle sechs Jahre jeweils zum 1. Januar neu gebildet (Art. 28 Abs. 1 AGSG); die derzeitige 9. Amtsperiode endet am 31. Dezember 2022, sodass ab 1. Januar 2023 die Neubildung erfolgen muss.

Mit der Änderung des Art. 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 wird bezweckt, durch eine verstärkte beratende Teilnahme einer Vertreterin bzw. eines Vertreters aus dem Bereich der Eingliederungshilfe, Abstimmungsprozesse zwischen Jugendhilfe und Eingliederungshilfe weiter zu optimieren und den im KJSG angelegten Grundgedanken einer inklusiven Jugendhilfe weiter voranzubringen. Die Stärkung der Vertretungsstrukturen von Menschen mit Behinderung ist in diesem Zusammenhang bereits seit jeher Zielsetzung der Staatsregierung.

Gleiches gilt für die unmittelbare Beteiligung von Kindern und Jugendlichen aus Einrichtungen der Erziehungs- bzw. Eingliederungshilfe in diesem Gremium. Mit der Änderung des Art. 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 soll als beratendes Mitglied des LJHA auch eine Vertreterin bzw. Vertreter aus diesem Bereich hinzukommen.

Der Landesheimrat Bayern ist ein selbst organisiertes Gremium, das sich für die Wahrnehmung der Rechte von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe in Bayern einsetzt und auf Landesebene vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und Bayerischen Landesjugendamt unterstützt und gefördert wird. Vorrangige Aufgabe und Zielsetzung ist, sowohl auf eine möglichst wirkungsvolle, gelebte Partizipation in stationären Jugendhilfeeinrichtungen als auch auf ausreichende Beschwerdemöglichkeiten hinzuwirken.

6. **Zu Art. 30 AGSG-E**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 80 SGB VIII.

7. **Zu Art. 31 AGSG-E**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 71 SGB VIII.

8. **Zu Art. 37 AGSG-E**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung der §§ 22 ff. SGB VIII.

9. **Zu Art. 41 AGSG-E**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung der §§ 37 ff. SGB VIII.

10. **Zu Art. 42 AGSG-E**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung der §§ 22 ff. SGB VIII.

11. **Zu Art. 45a AGSG-E**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung der §§ 22 ff. SGB VIII.

12. Zu Art. 46 AGSG-E

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung der §§ 45 ff. SGB VIII.

Zu Art. 47 AGSG-E

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung der §§ 45 ff. SGB VIII.

13. Zu Art. 59 AGSG-E

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung der §§ 1773 ff. BGB.

14. Zu Art. 60 AGSG-E

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Anpassung des § 54 SGB VIII.

15. Zu Art. 61 AGSG-E

Art. 61 AGSG setzt die in § 54 SGB VIII weiterhin eröffnete Möglichkeit einer landesrechtlichen Regelung um. Damit kann die Führung einer Beistandschaft auch von einem Verein übernommen werden.

Wenn das Jugendamt im Einzelfall die Beistandschaft auf einen Verein übertragen möchte, ist das Einverständnis der Person nötig, die die Beistandschaft beantragt hat. In Art. 61 Abs. 1 AGSG ist insoweit die Änderung von § 1713 BGB nachzuvollziehen. Das Verlangen nach Beendigung der Übertragung der Beistandschaft auf einen Verein (Art. 61 Abs. 2 Satz 2) kann folgerichtig von der antragsberechtigten Person, also dem Elternteil, Vormund oder der Pflegeperson, gestellt werden.

Es steht den Jugendämtern frei, diese Möglichkeit zu nutzen. Über die Vergütung des Vereins für die Übernahme einer Beistandschaft werden zwischen Jugendamt und Verein Vereinbarungen abgeschlossen. § 5 VVG in der Neufassung gibt Maßgaben nun auch für die Vergütung für die Führung einer Beistandschaft vor; diese Vergütung ist im Einzelfall weiterhin über die Jugendämter mit Blick auf die Zuständigkeit für Beistandschaften zu leisten.

16. Zu Art. 66d AGSG-E

Der Verweis auf Art. 80 Abs. 1 AGSG in Art. 66d AGSG wird redaktionell angepasst an die aktuelle Fassung von Art. 80 Abs. 1 AGSG.

Zu § 13 – Änderung des Landesjustizkostengesetzes (LJKostG)

Ab 1. Januar 2023 normiert § 21 Abs. 2 BtOG, dass zur Feststellung seiner persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit der ehrenamtliche Betreuer der zuständigen Behörde ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes und eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung (ZPO), die jeweils nicht älter als drei Monate sein sollen, vorzulegen hat.

Für die Einsicht in das Schuldnerverzeichnis (§ 882f ZPO) sieht Nr. 2.4 GV-LJKostG eine Gebühr von 4,50 € je übermitteltem Datensatz vor. Die Gebühr entsteht nach der Anmerkung zu Nr. 2.4 GV-LJKostG auch, wenn die Information übermittelt wird, dass für den Schuldner kein Eintrag verzeichnet ist (Negativauskunft). Keine Gebühr fällt hingegen bei einer Selbstauskunft an.

Da ehrenamtliche Betreuer künftig zum Nachweis ihrer persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit der Betreuungsstelle eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorlegen müssen und mithin die Ausnahme der Kostenfreiheit für den Eigengebrauch nicht greift, wäre die Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis damit für ehrenamtliche Betreuer kostenpflichtig. Die Änderung des LJKostG zielt darauf ab, ehrenamtliche Betreuer bei der Übernahme einer Betreuung nicht mit Kosten zu belasten. Dies soll der Förderung der ehrenamtlichen Betreuung dienen.

Zugleich wird so ein Gleichlauf mit der bundesrechtlichen Regelung für die Einholung eines Führungszeugnisses (Nr. 1130 KV-JVKostG) erreicht, die der Bundesgesetzge-

ber gemäß Art. 15 Abs. 13 des Gesetzes zur Reform des Vormundschaft- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 gebührenfrei gestellt hat. Ein Ausnahmetatbestand für die Ausübung einer ehrenamtlichen Betreuung (§ 19 Abs. 1, § 21 BtOG) wird durch eine begleitende Änderung der Vorbemerkung 1.1.3 KV-JVKostG bestimmt.

Zu § 14 – Inkrafttreten

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes wird durch den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vorgegeben, zu dessen Umsetzung der Entwurf dient. Hinsichtlich der Regelungen in § 1 ist ein vorzeitiges Inkrafttreten vorgesehen, damit die erforderlichen Rechtsverordnungen rechtzeitig erlassen werden und ebenfalls zum 1. Januar 2023 in Kraft treten können.